

**Polizeiverordnung der Gemeinde Weinböhlen  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
während des Winzerstraßenfestes in Weinböhlen vom 1. bis 3. September 2023**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in seiner aktuellen Fassung erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Weinböhlen folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt vom Freitag, 1. September 2023, 16.00 Uhr bis Sonntag, 3. September 2023, 22.00 Uhr.
- (2) Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemeinde Weinböhlen für das Festgelände des Winzerstraßenfestes in folgenden Bereichen:
  - Gesamter Kirchplatz,
  - Hauptstraße vom Kirchplatz bis einschließlich Höhe Rathausplatz,
  - Gehwegbereiche Rathausplatz,
  - Dresdner Straße vom Kirchplatz bis Einmündung Rathausstraße,
  - Meißner Straße vom Kirchplatz bis zum Kreisverkehr,
  - Parkplatz des Zentralgasthofes und des Festplatzes hinter der Nassauhalle (Rummel)
  - Sachsenstraße vom Kirchplatz bis Lutherstraße.

**§ 2 Allgemeine Schutzvorschriften**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden. Erkennbar alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Zutritt zum Festgelände bzw. werden des Festgeländes verwiesen.

Es ist verboten:

- Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
- Alkohol und Glasflaschen auf das Festgelände mitzubringen,
- mit Gegenständen zu werfen,
- Waffen, einschließlich Anscheinswaffen, sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen oder Wurfgegenstände verwendet werden können, mitzuführen,
- Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende, färbende, brennbare oder pyrotechnische Substanzen bzw. Gegenstände mitzuführen,
- Tiere mitzuführen; zugelassen werden Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalthunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung sowie Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten,
- erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche auf dem Festgelände, Böschungen, Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten

### **§ 3 Fahrzeuge auf dem Festgelände**

- (1) Das Festgelände ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten; das Benutzen von Fahrzeugen ist untersagt. Dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern, Roller, E-Scootern u. ä.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Lieferverkehr in vorgeschriebenen Zeiten, für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge und medizinisch notwendige fahrbare Hilfen.

### **§ 4 Kontrollbefugnisse**

Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen sowie Unterstützer des Fest- und Heimatvereins Weinböhlen e. V. überwacht. Gleichzeitig kann der Polizeivollzugsdienst die Kontrollbefugnisse ausüben. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften nach § 2 und 3 dieser Verordnung wird nach erfolgter mündlicher Verwarnung das Hausrecht durch vorgenannte Verantwortliche unter zu Hilfenahme des Sicherheitsdienstes wahrgenommen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 2 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

**Mit Betreten des Festgeländes werden die Regeln dieser Verordnung als verstanden zur Kenntnis genommen.**

Weinböhlen, den 06.07.2023

Zenker  
Bürgermeister